

05.04.2022

Niederschrift über die Senatssitzung

(1.3)

Frau Senatorin Dr. Stapelfeldt trägt den Inhalt der Drucksache Nr. 2022/699, betreffend

Verordnung zur Neuregelung des Hamburgischen Baumschutzrechts,

vor.

Der Senat fasst folgenden Beschluss:

1. Der als Anlage zur Drucksache vorgelegte Entwurf einer „Verordnung zur Neuregelung des Hamburgischen Baumschutzrechts“ wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Behörde für Verkehr und Mobilitätswende sowie die Bezirksämter zu a) und b) werden verpflichtet und zu c) aufgefordert, sicherzustellen, dass bei der Planung und Ausführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an öffentlichen Straßen- und Wegeflächen
  - a) Bäume wenn irgend möglich erhalten werden.
  - b) bei dennoch im Einzelfall erforderlichen Fällungen von Straßenbäumen im Ergebnis 1:1-Ersatzpflanzungen im Straßenraum vorgenommen werden mit nachfolgenden Prioritäten:

Vorrangig ist der Ersatz im Bereich der jeweiligen Baumaßnahme zu erbringen. Sofern dies nicht möglich ist, sind andere geeignete Standorte im Umfeld zu identifizieren und dort die Ersatzpflanzung vorzunehmen. Wenn im näheren Umkreis keine Ersatzpflanzungen realisiert werden können, sind Straßenabschnitte, an denen derzeit noch keine Straßenbäume stehen, als

Ersatzstandorte aufzubereiten und in eine Planung zur erstmaligen Ausstattung mit Straßenbäumen zu integrieren.

- c) bei Straßenabschnitten, an denen derzeit noch keine Straßenbäume stehen, eine zusätzliche Ausstattung mit Straßenbäumen regelhaft integriert wird und hierbei ggf. auch Stellplatzflächen einbezogen werden.

Die Behörde für Verkehr und Mobilitätswende sowie die Bezirksämter berichten der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft über Art, Umfang und zeitlicher Perspektive der jeweiligen 1:1-Kompensation.

3. Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen sowie die Bezirksämter werden aufgefordert, im Rahmen der Bauleitplanung dafür Sorge zu tragen, dass Straßenbäume erhalten und nicht beeinträchtigt und im Falle nicht zu vermeidender Fällungen in räumlicher Nähe ersetzt werden und dass sie an Stellen, die bislang noch keinen Straßenbaumbestand aufweisen, mit eingeplant werden, sowie in Baugenehmigungsverfahren dafür Sorge zu tragen, dass Straßenbäume erhalten und nicht beeinträchtigt werden,
4. Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (federführend) wird beauftragt, mit den Bezirksämtern, der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, der Hamburg Port Authority und dem Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen unter Beteiligung der Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke, der Behörde für Wirtschaft und Innovation sowie der Finanzbehörde zu ermitteln, inwieweit durch die Umsetzung dieser Drucksache dauerhafte personelle Mehrbedarfe entstehen und inwieweit Sach- und Fachmittel dauerhaft zur Verfügung gestellt werden müssen, und dem Senat zeitnah zu berichten, welche Konsequenzen daraus im Verlauf des Doppelhaushalts 2025/2026 abzuleiten sind.

05.04.2022

Seite 3 (1.3)

Sollte die Evaluation zum Ergebnis kommen, dass dauerhafte personelle Mehrbedarfe entstehen, wird sich die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft für die erforderliche Stelleneinwerbung einsetzen.

Die Evaluation soll frühestens ab 2025 und über einen Zeitraum von zwei Fällperioden erfolgen.

5. Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft wird beauftragt, den anerkannten Naturschutzvereinigungen und der Landwirtschaftskammer sowie dem Landesbund der Gartenfreunde in Hamburg e.V. Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Verordnungsentwurf zu geben.

Gr. Verteiler

Für die Richtigkeit